



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-98084/2015-3

Deutschlandsberg, am 06.05.2026

Ggst.: Waltraud Wabnigg, 8551 Steyeregg 261;
gastgewerbliche Betriebsanlage und Verkaufsraum
am Standort 8551 Steyeregg 261;
gewerbebehördliches Anzeigeverfahren;

KUNDMACHUNG

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 30.05.2008, GZ:4.1-15/2008, und vom 07.03.2013, GZ: 4.1-51/2012, ist die gewerbebehördliche Genehmigung für die gastgewerbliche Betriebsanlage und den Verkaufsraum am Standort 8551 Wies, Steyeregg 261, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und unter Zugrundelegung der Betriebsbeschreibungen sowie unter Vorschreibung von Aufträgen erteilt worden.

Die Gewerbetreibende Waltraud Wabnigg und der Konsensinhaber Werner Wabnigg, 8551 Steyeregg 261, haben am 29.04.2026 der Gewerbebehörde nachfolgende Änderungen angezeigt:

1. Die Terrasse im südlichen Bereich wird nunmehr nicht gewerblich genutzt, sondern nur mehr für private Zwecke verwendet.
2. Der im Norden befindliche Lagerzubau ist nicht wie im Bescheid angeführt vom Verkaufsraum erschlossen, sondern wird nunmehr von außen durch eine Drehtüre zugänglich gemacht.
3. Die Treppe im Verkaufsraum, welche in einen Dachbereich führt, wird nicht mehr betrieblich genutzt.
4. Das damals beschriebene Arbeitnehmer-WC im Bereich des Lagers wurde nicht ausgeführt; die Gewerbetreibende sowie der Konsensinhaber geben bekannt, dass keine Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Als weitere Änderung wurde im südwestlichen Bereich ein allseits umhauster Gastgarten (ca. 15 m²) errichtet. Dieser Bereich ist über eine Schiebetüre erschlossen und wird mittels elektrischen Heizers gegebenenfalls beheizt werden. Der Zubau wurde in Holzbauweise errichtet und weist ausreichend Belichtungs- sowie Belüftungsflächen auf. In diesem Bereich wird ausschließlich Hintergrundmusik gespielt werden.

Durch diese Änderungen wird das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Eine einschlägige gutachtliche Beurteilung der anlagentechnischen

Amtssachverständigen liegt ebenso vor wie eine zustimmende Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Steiermark.

Aus der Anzeige und dem bereits eingeholten Gutachten ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 22.05.2026 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die Aktenunterlagen Einsicht nehmen. Es wird eine vorherige telefonische Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-212 oder 213) empfohlen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Rechtsgrundlagen: § 81 Abs. 2 Z 7 iVm. Abs. 3 GewO 1994 unter sinngemäßer Anwendung der Bekanntmachungsvorschriften nach §§ 356 Abs. 1 und 359b GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)